

Europawahl am 26. Mai 2019



© somartin - Fotolia.com

Hinweise für Briefwahlvorsteher/innen und Stellvertreter/innen zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses

Herausgeber: Stadt Neuss - Wahlamt -

**ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
FÜR DIE BRIEFWAHLVORSTEHER/INNEN ZUR DURCHFÜHRUNG DER
EUROPAWAHL AM 26. MAI 2019**

Die nachfolgenden Erläuterungen und Hinweise sollen Sie über Ihre Aufgaben am Wahlsonntag unterrichten und dazu beitragen, dass ein reibungsloser und zügiger Ablauf der Wahl gesichert ist - das auch nicht zuletzt in Ihrem eigenen Interesse -!

In Zweifelsfällen und für Rückfragen stehen Ihnen Frau Steuer und Frau Weiser vom Wahlamt der Stadt Neuss unter der Rufnummer 9001 stets gerne zur Verfügung.

Am Wahlsonntag ist das Wahlamt unter der Rufnummer

02131/9001

zu erreichen.

Stadt Neuss
Ihr Wahlamt

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Wichtige Hinweise zur Europawahl am 26. Mai 2019	4
B. Zusammensetzung des Briefwahlvorstandes	4
C. Prüfung der Wahlunterlagen	5
D. Ausstattung des Briefwahlvorstandes	5
E. Unzulässige Wahlpropaganda	6
F. Eröffnung der Wahlhandlung	6
G. Öffentlichkeit der Wahl	6
H. Vorsortierung	7
I. Beschlüsse des Wahlvorstandes	7
J. Tätigkeit des Briefwahlvorstandes	7
K. Öffnen und Prüfen der Wahlbriefe	8
L. Prüfung der Wahlbriefe	8
M. Bedenken gegen die Zulassung eines Wahlbriefes	8
N. Zulassung der Wahlbriefe	10
O. Ermittlung des Wahlergebnisses	10
P. Abschluss der Wahlhandlung	13
Q. Rückgabe der Wahlunterlagen Europawahl	14

A. WICHTIGE HINWEISE ZUR EUROPAAWAHL AM 26. MAI 2019

1. Die Vordrucke für die **Schnellmeldungen** sind erstmals mit einem für jeden Briefwahlbezirk gesonderten **Passwort** versehen. Dieses wird auf dem Vordruck oben rechts abgedruckt sein. Bei dem Anruf im Wahlamt ist das Passwort für die Ergebnisübermittlung anzugeben, bevor dann die einzelnen Ergebnisse tatsächlich an das Wahlamt weitergegeben werden.
2. Der Briefwahlvorstand erhält wieder das bekannte "Negativverzeichnis". (s. Anlage 2). In diesem Negativverzeichnis werden alle Wahlscheine des Wahlgebietes angegeben, die für ungültig erklärt worden sind. Sofern kein Wahlschein für ungültig erklärt worden ist, kann ein Wahlschein nur dann durch Beschluss zurückgewiesen werden. Der gesamte Briefwahlvorstand beschließt über die Zulassung oder Zurückweisung eines Wahlbriefes.
3. Bei der Briefwahl gibt es erneut repräsentative Bezirke. Das bedeutet, dass in den Bezirken 0089, 0159, 0199 nach Alter und Geschlecht gewählt wird.
Für die Auszählung der Stimmzettel hat dies jedoch keine Bedeutung!
4. Das Aufstellen von „Spendentellern“ o.ä. ist unzulässig.
5. Die Mitglieder des Wahlvorstandes müssen identifizierbar sein und dürfen daher während der Verhandlung, Beratung und Entscheidung in öffentlicher Sitzung ihr Gesicht nicht in einer Weise verhüllen, die die vertrauensvolle Kommunikation behindert oder die die parteiische Wahrnehmung ihres Amtes in Frage zu stellen geeignet ist.

B. ZUSAMMENSETZUNG DES BRIEFWAHLVORSTANDES (§ 6 EUROPAAWAHLORDNUNG (EuWO))

Der Briefwahlvorstand besteht aus der/dem Wahlvorsteher/in, der/dem stellvertretenden Wahlvorsteher/in und drei bis sechs Beisitzern. Von den Beisitzern ist ein/e Schriftführer/in und ein/e stellvertretende/r Schriftführer/in von mir benannt worden.

Bitte beachten Sie, dass während der Wahlhandlung mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter die/der Wahlvorsteher/in und die/der Schriftführer/in oder ihre Vertreter/innen, anwesend sein müssen. Bei der Feststellung des Wahlergebnisses sollen alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein, es müssen mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter die/der